

Beschlussvorlage HOL/2021/037 [öffentlich]



**Gemeinde
Holtland**
Der Bürgermeister

Betreff:
Beschluss über Wahleinsprüche

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 25.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Holtland	Entscheidung	22.11.2021

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch von Herrn Jonny Siebens wird als formell unzulässig, bzw. unsubstantiiert zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Rat beschließt nicht allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern gem. § 47 Abs. 1 NKWG nur im Falle eines Wahleinspruchs.

Am 27.09.2021 ging ein Wahleinspruch von Herrn Jonny Siebens in Form einer E-Mail bei der Wahlleitung ein.

Für Wahleinsprüche gegen die Neuwahl einer Vertretung ist gem. § 46 Abs. 3 S. 4 NKWG die neu gewählte Vertretung zuständig. Die Wahlleitung nimmt zu einem ihr zugegangenen Wahleinspruch Stellung und legt diesen unverzüglich der Vertretung vor. Die Vorlage der Wahleinsprüche erfolgt daher mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung.

Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann gem. § 46 Abs. 1 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Dieser ist gem. § 46 Abs. 3 S. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der zuständigen Wahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Eine elektronische Übermittlung durch E-Mail reicht gem. § 52a NKWG nicht aus (vgl. Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, Leitfaden, 5. Auflage 2021, Rdnr. 36.2.3). Das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates Holtland wurde am 16.09.2021 auf der Homepage der Samtgemeinde Hesel bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist endete somit am 30.09.2021 um 24:00 Uhr. Der Wahleinspruch muss auch innerhalb der Zwei-Wochen-Frist im Einzelnen begründet werden; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Frist soll verhindern, dass Wahlbeanstandungen noch lange nach der Wahl geltend gemacht werden. Über die Gültigkeit der Wahl soll so bald wie möglich Klarheit bestehen. Bei Fristversäumnis findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Begründung des Wahleinspruchs muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt.

Aus der Substantiierungspflicht ergibt sich, dass die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden muss. Erforderlich ist die Nennung eines schlüssigen Indizes für einen Wahlfehler. Insoweit nicht ausreichend sind Äußerungen von nicht belegten Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wesentliche Verfahrensmängel, nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen oder Grundrechtsbeeinträchtigung. Ebenso wenig reicht es aus, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. Unzulässig ist ein Wahleinspruch in der Regel auch, soweit geltend gemacht wird, es sei zu nicht erklärbaren Auffälligkeiten in den Wahlergebnissen gekommen (VG Stade, Urt. vom 20.03.2013 - 1 A 1517/11 -). Allein die Lebenserfahrung, dass beim Auszählen der Stimmen Fehler vorkommen, reicht bei einem knappen Wahlausgang für das Verlangen oder die Durchführung einer neuen Auszählung nicht aus (vgl. Thiele/Kamlage, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 5., überarbeitete Auflage 2021, § 46 NKWG, Rdnr. 18).

Herr Siebens mit E-Mail vom 29.09.2021 darauf hingewiesen, dass die der neu gewählten Vertretung vorzulegende Stellungnahme die Empfehlung enthalten wird, den Wahleinspruch als formell unzulässig, bzw. als unsubstantiiert zurückzuweisen, sofern er nicht innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht und derart begründet wird, dass tatsächliche Vorgänge, welche Ihrer Ansicht nach einen Wahlfehler darstellen, konkret benannt werden

Bis zum 30.09.2021, 24:00 Uhr, lag der Wahlleitung kein schriftlicher oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung eingereicherter Wahleinspruch vor.



Uwe Themann
Gemeindedirektor

Anlagenverzeichnis:

1. Wahleinspruch von Herrn Jonny Siebens